

B. Grundsätzliche Feststellungen**Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung**

Die Gesellschaft hat in Anwendung der Erleichterungsvorschrift des § 264 Abs.1 Nr. 3 HGB zulässigerweise auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichtet. Daher können wir zur Beurteilung der Lage des Unternehmens durch die gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck kommt, nicht explizit nach § 321 Abs. 1 Nr. 2 HGB Stellung nehmen. Im Verlauf unserer Prüfung haben wir keine besonderen Feststellungen getroffen, aufgrund derer sich eine Pflicht zur Berichterstattung ergibt.

Elektronische Kopie